



Gesundheitsdirektion Kanton Zürich  
Regierungsrat Dr. Thomas Heiniger  
Stampfenbachstrasse 30  
Postfach  
8090 Zürich

Niederweningen, 30. Mai 2017

## Notfalldienst der Ärzte – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Schreiben vom 3. Mai 2017 sind die Gemeinden des Kantons Zürich und weitere Verbände eingeladen, sich zur Neuregelung der Notfalldienstorganisation zu äussern. Die Gemeinde Niederweningen möchte die Gelegenheit nutzen, zur geplanten Revision des Gesundheitsgesetzes eine Vernehmlassung einzureichen. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

- Die **Frist** für die Vernehmlassung beträgt nicht einmal einen Monat. Dies ist für eine Gemeinde mit einer Behörde im Milizsystem definitiv zu kurz.
- Der erste Satz des Absatzes auf Seite 1, Absatz 2 Ihres nicht nummerierten Schreibens mag rechtlich korrekt sein, entspricht jedoch in keiner Hinsicht der Realität, was ja auch am Schluss des Absatzes angetönt wird. Die Ärzte aus dem Perimeter der Gemeinde Niederweningen gelangten schon vor mehreren Jahren an die Politischen Gemeinden mit der Bitte, sie beim Notfalldienst zu unterstützen. Seit mehreren Jahren ist die Politische Gemeinde Niederweningen daher **Mitglied beim Aerztefon**. Pro Einwohner muss dafür pro Jahr CHF 2.14 bezahlt werden, was bei knapp 3'000 Einwohnern gut CHF 6'400.00 im Jahr kostet. **Dieser Betrag war für den Gemeinderat in jeder Hinsicht ein fairer Betrag**, kommt er doch einerseits unseren engagierten Ärzten und andererseits unseren Einwohnern zugute.
- Die Gemeinden müssen für die neue Organisation für die Triage mindestens CHF 2.40 pro Einwohner bezahlen. Da die Kosten für die **neue Organisation** je zur Hälfte von den Gemeinden und vom Kanton bezahlt werden, generiert die neue Organisation **Kosten in der Höhe von CHF 4.80 pro Einwohner**. Dieser **Betrag steht in keiner Relation** zu anderen Beträgen, welche die Gemeinden zahlen müssen, und auch in keiner Relation zu den aktuellen Kosten des gut funktionierenden Aerztefons.
- Auf S. 1, Absatz 2 steht, dass der **Notfalldienst für die einzelnen Ärzte oft nicht lukrativ** ist. Dies kann in einer Gemeinde, deren Angestellten sehr gute Arbeit leisten, jedoch kaum ein Drittel eines Ärztelohns erzielen, nicht nachvollzogen werden. Wir sind klar der Meinung, dass ein Arzt einen nicht lukrativen Bereich durch die vielen mehr als lukrativen Bereiche quersubventionieren muss – beispielsweise auf dem Land durch den Verkauf von Medikamenten. Diese Quersubvention sollte gesetzlich vorgeschrieben werden.
- Die Gemeinde Niederweningen kann nicht verstehen, dass der neue Service, den die Ärztesellschaft des Kantons Zürich betreiben will, mehr als **doppelt so teuer sein wird als der professionelle Dienst des Aerztefons**.

- Ausserdem gilt die Aussage auf S. 1, Absatz 2, dass **viele Patienten keinen eigenen Hausarzt** mehr hätten, vermutlich nicht für die Bewohner von Landgemeinden. Die meisten Einwohner unserer Gemeinde haben mit Dr. Dillinger in Niederweningen oder Dres. Köppel in Oberweningen oder Dr. Berger in Schneisingen einen Hausarzt.

Diese Aussage gilt also vor allem für die Bewohner von Städten. Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Niederweningen, dass die **Beiträge, die an die Neuorganisation bezahlt werden müssten, für alle Gemeinden im Kanton gleich hoch sein sollen.**

- Die Gemeinde Niederweningen ist mit dem **gut funktionierenden Service des Aerztefons sehr zufrieden**. Das **Aerztefon verfügt über eine Triagestelle**. Die Gemeinde Niederweningen sieht nicht ein, dass eine gut funktionierende Institution ersetzt werden soll.
- Die Gemeinde Niederweningen kann nicht nachvollziehen, **weshalb der offenbar lukrative Auftrag für die Triage an eine "Standesgesellschaft" – vermutlich die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich ohne eine Ausschreibung – vergeben werden wird** bzw. schon vergeben wurde, wie der Satz auf S. 4 ("Entsprechende Verhandlungen mit dem Ziel einer Betriebsaufnahme per 1. Januar 2018 sind weit fortgeschritten") vermuten lässt. Aus unserer Sicht kann es nicht angehen, dass die Gesundheitsdirektion den Entscheid über die Vergabe der Triagestelle im Alleingang und ohne Ausschreibung trifft. Die Gemeinde Niederweningen ist der Meinung, dass damit das Submissionsrecht verletzt wird.
- Die Gemeinde Niederweningen sieht nicht ein, **warum es eine so teure kantonsweite Lösung geben muss**. Gemäss der Erfahrung der letzten Jahre waren die Einwohner unserer Gemeinde durchaus in der Lage, sich die Nummer des Aerztefons zu merken, diese wurde auch in den üblichen Publikationsorganen den Einwohnern regelmässig kundgetan.
- § 17a ersetzt die bisherige Notfalldienstpflicht durch die Pflicht, in einer Notfalldienstorganisation mitzuwirken, in §17b1 ist dagegen von "Notfalldienstpflichtigen" die Rede. Was das Gesetz unter der Notfalldienstorganisation versteht, ist nicht definiert.
- Zu § 17c, Absatz 1: Die Gemeinde Niederweningen erachtet die **Abgabe von lediglich CHF 5'000 für die Nichtbeteiligung der Ärzte am Notfalldienst als deutlich zu tief**. Ein Arzt versteuert oft ein Einkommen bis zu CHF 500'000, CHF 5'000 ist nur ein Prozent. Dafür muss er das ganze Jahr keinen Notfalldienst machen.
- Gemäss vorliegender Gesetzesrevision wird die Notfalldienstorganisation durch die Ersatzabgaben finanziert. Nur die Triage (und vermutlich die zentrale Dienstplansammlung) wird von Kanton und Gemeinden bezahlt.  
Als Gemeinde haben wir keine Informationen, ob die Ersatzabgabe, welche von der MedBV massgeblich bestimmt ist und von der Anzahl der vom Notfalldienst dispensierten Personen abhängt, ausreicht, um eine Notfalldienstorganisation mit den Aufgaben, welche in §17d definiert sind, zu betreiben. Wer bezahlt, wenn die Kosten nicht gedeckt sind? Wer bestimmt die Höhe eines Wartegeldes?
- Da die Gemeinde Niederweningen **befürchtet, dass die Meinungen der einzelnen Gemeinden zu dieser Vernehmlassung ohnehin kaum Einfluss auf das bereits von Ärztesgesellschaft und Gesundheitsdirektion aufgegleiste Projekt haben werden**, wie dies bei ähnlichen Vernehmlassungen der letzten Jahre immer wieder der Fall war, **verzichtet sie auf weitere Stellungnahmen zu Details des neuen Konzepts.**

## Fazit

Die Vorliegende Gesetzesrevision schafft unklare Situationen und ist nicht ausgereift. Sie muss überarbeitet werden.

Aufgrund der guten und günstigen Organisation des ärztlichen Notfalldienstes in der Gemeinde Niederweningen sowie der konstruktiven Zusammenarbeit mit den Ärzten der Region sieht die Gemeinde Niederweningen keinen Anlass, Änderungen der bisherigen Organisation vorzunehmen.

Eine (noch zu schaffende) Triagestelle mit einer kantonsweiten Rufnummer mag für viele Gemeinden, die bisher nicht selber aktiv wurden, Vorteile haben. Wir sind jedoch ganz klar der Auffassung, dass die Gemeinden, welche ihre Aufgaben gemacht haben und über gute, kostengünstige Lösungen verfügen, nicht dazu verpflichtet werden können, mitzumachen. Insbesondere dann nicht, wenn sie – wie oben erwähnt – einen gut laufenden ärztlichen Notfalldienst aufgestellt haben, sich die Notfallnummer in der Bevölkerung bereits etabliert hat und nicht zuletzt es sich um eine kostengünstigere Variante handelt.

Wir stellen hier fest: Wir haben auf dem Land andere Voraussetzungen als die Städte: Unsere Einwohner haben mehrheitlich noch einen Hausarzt und wir haben seit Jahren mit dem Aerztefon eine gute und zuverlässig funktionierende Lösung.

Freundliche Grüsse



Andrea Weber  
Gemeindepräsidentin



Chantal Nitschké  
Gemeindeschreiberin

Mitteilung an

- Gemeinden im Wehntal: Oberweningen, Schleinikon, Schöfflisdorf
- Aerztefon, Grüstrasse 60, 8802 Kilchberg
- Ärztesgesellschaft des Bezirks Dielsdorf, z.Hd. Dr. Wespi, Schulstrasse 12, 8157 Dielsdorf

